

An den Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Harald Schöning
-im Rathaus-



02.06.2025

Sehr geehrter Herr Dr. Schöning,

wir bitten um Aufnahme der folgenden Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung:

Anfrage Gefahrstoffe

Zum 05.12.2024 trat die Novelle der Gefahrstoffverordnung in Kraft. Mit dieser Änderung der Verordnung wurde klar auf die Gefährdung, der von in Gebäuden verbaute Schadstoff (insb. Asbest) ausgehen, hingewiesen. Der neu geschaffene § 5a Abs. 1 GefahrstoffV gibt vor, dass der Veranlasser von Umbau- oder Renovierungsarbeiten den Auftragnehmer umfassend im Rahmen seiner Möglichkeiten über die im Gebäude verbauten Gefahrstoffe informieren muss. Hierzu muss er auch in zumutbarem Umfang auf die Archive der Bauverwaltung zurückgreifen. Das Maß der Zumutbarkeit dürfte im Falle der Stadt Dieburg höher anzusiedeln sein als bei einem privaten Bauherrn.

Auftragnehmer kann ein Handwerksbetrieb sein, jedoch auch der mit Renovierungsarbeiten oder Instandsetzungen beauftragte Bauhof der Stadt Dieburg.

Unter "Generalverdacht" stehen nach dem Verordnungstext (§ 5a Abs. 2 GefahrstoffV) alle Gebäude, die vor 1993 fertig gestellt wurden (= Baujahr). Bei Gebäuden, die zwischen 1993 und 1996 errichtet wurden, muss der Auftraggeber das Datum des Baubeginns kennen und dem ausführenden Handwerksbetrieb mitteilen.

Ein Verstoß gegen diese Informations- und Dokumentationspflicht ist bußgeldbewehrt. Zudem stellen sich auch Haftungsfragen, sollte bei einem Auftrag der Stadt Dieburg festgestellt werden, dass Gefahrstoffe wie Asbest im Gebäude vorhanden sind, die Betriebe jedoch nicht im Rahmen der rechtlich gebotenen Zumutbarkeit informiert worden sein. Dies Fragen könnten entstehen z.B. im Falle von Mehrkosten ggü. dem Auftrag/Angebot oder bei Gesundheitsschäden der tätigen Handwerker/Bauhofmitarbeiter.

Hieraus ergeben sich folgende Fragen an den Magistrat:

1. Gibt es ein Schadstoffkataster für die im Eigentum der Stadt Dieburg stehenden Gebäude? Falls nein, ist angedacht ein solches zu erstellen und bis wann soll dieses vorliegen?
2. Ist die Stadt Dieburg evtl. auch bei Anmietungen betroffen (z.B. im Rahmen vertraglicher übernommener Instandhaltungspflichten, Schönheitsreparaturen, Anbringen von Bildern/Möbeln)? Wenn ja, bei welchen Liegenschaften?

3. Gibt es bei der Stadt Dieburg eine Übersicht über die Baujahre der von der Renovierungs- oder Instandhaltungspflicht der Stadt Dieburg betroffenen Gebäude?
4. Welche Schutzmaßnahmen wurden vor dem Hintergrund der geänderten Gefahrstoffverordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bauhofes ergriffen?
5. Sollten städtische Gebäude betroffen sein, die privatrechtlich vermietet oder verpachtet wurden (z.B. Gastronomie, Wohnungen): in welcher Form wurden die jeweiligen Vertragspartner über die für sich ergebenden Konsequenzen informiert? Diesen liegen schließlich in aller Regel keine Bauakten oder Schadstoffübersichten vor.

Für die SPD - Fraktion
gez. Christian Wohlrab